

über die erweiterte Unfallversicherung für Kleingärtner im Landesverband Westfalen und Lippe auf der Grundlage der AUB 95

Stand 01.01.2004

VERSICHERUNGSUMFANG:

Dem Versicherungsschutz bei der Basler Securitas Versicherungs-AG liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 95) sowie die Bestimmungen dieses Merkblattes zugrunde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für die Organisation erwachsen, z. B.:

- Beim Aufenthalt in der Gartenanlage und im Vereinsheim, auf dem direkten Wege von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage bzw. zum Vereinsheim und zurück.
- Bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich Gartenarbeit, bei gelegentlichen von den Vereinen oder einer übergeordneten Organisation vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und die Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind (z. B. auch Bau eines Vereinsheimes).
- **Wir weisen aus aktuellem Anlass darauf hin, dass beim Bau eines Gemeinschaftshauses kein Versicherungsschutz durch die Bau-Berufsgenossenschaft gegeben ist. Um so wichtiger ist dann der Beitritt des Kleingärtners zur erweiterten Unfallversicherung.**
- Bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, an Sport-, Spiel- und Gartenfesten sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten.
- Auf Reisen für den Verein oder eine übergeordnete Organisation.
- Bei allen sonstigen mit der Gartenbewirtschaftung oder mit der Zugehörigkeit zum Verein oder einer übergeordneten Organisation zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Die Versicherung erstreckt sich auf die zur Versicherung angemeldeten Kleingärtner (Kleingärtnerinnen), für welche der Beitrag bezahlt wurde (Hauptversicherte).

Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaft) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

UNFALLBEGRIFF

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- 1) ein Gelenk verrenkt wird oder
- 2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

VERSICHERUNGSSUMMEN

10.000,00 EUR für den Todesfall

40.000,00 EUR für den Invaliditätsfall mit 225 % Progression

90.000,00 EUR für den Voll-Invaliditätsfall

15,00 EUR Krankenhaustagegeld zzgl. Genesungsgeld

(*Erläuterung hierzu siehe Rückseite)

2,50 EUR Tagegeld bei vorübergehender über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde (vom 1.-90. Tag, ab dem 1. Tag der ärztlichen Behandlung). Für den Zeitraum der Zahlung von Krankenhaustagegeld entfällt die Zahlung des Tagegeldes. Bis zu 1.000,00 EUR werden Bergungskosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall auftreten, ersetzt.

Kinder erhalten kein Krankenhaustagegeld und Tagegeld.

Führt bei versicherten Kindern ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe von 10.000,00 EUR ersetzt. Nicht ersetzt werden Kosten, die für Trauerkleidung entstehen. Hatte das versicherte Kind am Unfalltage das 14. Lebensjahr vollendet, wird anstelle von Bestattungskosten eine Kapitalentschädigung geleistet.

BEITRAG:

Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 10,00 EUR einschließlich Versicherungssteuer.



ANMELDUNG ZUR ERWEITERTEN UNFALLVERSICHERUNG

In der Regel erfolgt die namentliche Meldung von Kleingärtnern über den Verein und Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband zum 01.01. eines Jahres. Meldungen sind mit dem bekannten Formblatt vorzunehmen.

Interessierte Kleingärtner, die jedoch später, also nach dem 01.01., der erweiterten Unfallversicherung beitreten möchten, können dieses jederzeit mit Jahresbeitrag (01.01. – 31.12.) tun. Als Beitrittstermin gilt dann der Antragseingang beim Landesverband (Eingangsstempel).

Kleingärtnervereine können auch mit Ihren Mitgliedern geschlossen als Gruppe zur erweiterten Unfallversicherung gemeldet werden. Eine namentliche Auflistung der Mitglieder kann dann unterbleiben. Der Versicherungsbeitrag für den Verein richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die dem Landesverband mit der üblichen Mitgliedermeldung genannt werden.

Gruppenanmeldungen sind immer zu empfehlen, wenn im Verein Gemeinschaftsleistungen größeren Umfangs mit erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Bau eines Gemeinschaftshauses) anliegen.

Gruppenanmeldungen sind jederzeit mit Jahresbeitrag (01.01. - 31.12.) möglich.

Über weitere Einzelheiten zur erweiterten Unfallversicherung informiert der Landesverband regelmäßig durch Rundschreiben und Veröffentlichungen im Verbandsorgan.

Auch bei Bestehen einer anderweitigen privaten Unfallversicherung ist der Abschluss dieser Gruppenunfallversicherung des Landesverbandes Westfalen und Lippe möglich. Im Bereich der Personenversicherungen werden Versicherungsleistungen aus mehreren Versicherungsverträgen ohne gegenseitige Auf- oder Anrechnung gewährt.

WAS IST NACH EINEM UNFALLEREIGNIS ZU TUN?

1. Umgehend einen Unfallmeldevordruck gut leserlich ausfüllen und durch den zuständigen Verein über den Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband weiterreichen.
2. Zur Behandlung der Körperschäden sofort einen Arzt in Anspruch nehmen und, falls der Verletzte Mitglied einer Krankenkasse ist, dem Arzt einen Behandlungsschein beschaffen.
3. Nach Abschluss der Heilbehandlung für die Versicherung erforderliche Belege beibringen und über den Verein weiterleiten lassen, und zwar für die **Tagegeldentschädigung** eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, für welchen Zeitraum und aus welchem Grund der Krankenhausaufenthalt bzw. die Arbeitsunfähigkeit bestand.

TODESFALL

Bei Todesfällen sind umgehend eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Die Anforderung eines gesetzlichen Erbscheins ist erforderlich, da keine Bezugsberechtigung vorliegt.

INVALIDITÄT

Wenn sich herausstellt, dass unfallbedingt eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) zurückbleibt, so ist dieses über den Verein und Bezirks-/Stadtverband dem Landesverband mitzuteilen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, bei Teilinvalidität entsprechend dem Bruchteil des Gesamtinvaliditätsgrades. Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind innerhalb von 15 Monaten – vom Unfalltag an gerechnet – anzumelden und durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (Attestes) zu begründen. Ein entsprechendes Formular kann angefordert werden.

ERLÄUTERUNG ZUR MEHRLEISTUNG BEI INVALIDITÄT

Versicherungssumme für den Invaliditätsfall: 40.000,00 EUR

1. Verlust des Zeigefingers beim falschen Hantieren mit der Heckenschere.
Berechnung:
10 % (lt. Gliedertaxe) von 40.000,00 EUR = 4.000,00 EUR Invaliditätsleistung
2. Kleingärtner kommt auf dem Nachhauseweg unter ein Auto.
Verletzung:
Funktionsbeeinträchtigung des rechten Beines 1/2 = 35 %
Funktionsbeeinträchtigung des linken Beines 5/7 = 50 %
Berechnung der Invalidität in Höhe von 85 % (lt. Gliedertaxe)
0 – 25 % Inv. = 25 % von 40.000,00 EUR = 10.000,00 EUR
25 – 50 % Inv. = 25 % von 80.000,00 EUR = 20.000,00 EUR
50 – 85 % Inv. = 35 % von 120.000,00 EUR = 42.000,00 EUR
Gesamt = 72.000,00 EUR
3. Verlust des Augenlichtes (auf beiden Augen) durch Verpuffung der Holzkohle im Grill beim Sommerfest.
Berechnung: 100 % (lt. Gliedertaxe)
0 – 25 % Inv. = 25 % von 40.000,00 EUR = 10.000,00 EUR
25 – 50 % Inv. = 25 % von 80.000,00 EUR = 20.000,00 EUR
50 – 100 % Inv. = 50 % von 120.000,00 EUR = 60.000,00 EUR
Gesamt = 90.000,00 EUR

(Prozentuale Berechnung des Invaliditätsgrades gemäß Gliedertaxe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 95)

ERLÄUTERUNG ZUM GENESUNGSGELD

Genesungsgeld	für höchstens 100 Tage
	für den 1. bis 10 Tag100 %
	für den 11. bis 20. Tag50 %
	für den 21. bis 100. Tag25 %
	des Krankenhaustagegeldes